

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung von Schulkindern in der Stadt Emden

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Nr. 8, 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches Achter Teil (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 18.06.2026 beschlossen:

§ 1 Träger und Zweck

- (1) Die Stadt Emden bietet in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen freien Trägern, nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) in Verbindung mit § 24 SGB VIII (in der Fassung vom 01.08.2026), eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder der Klassen Eins bis Vier an.

Der gesetzliche Anspruch besteht im Schuljahr 2026/2027 zunächst für die schulpflichtigen Kinder der Ersten Klassen. Dann beginnend ab dem Schuljahr 2027/2028 für die schulpflichtigen Kinder der Ersten und Zweiten Klassen. Ab dem Schuljahr 2028/2029 für die schulpflichtigen Kinder der Klassen Eins bis Drei. Beginnend ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht der gesetzliche Anspruch für die Klassen Eins bis Vier.

Das Angebot wird unabhängig vom gesetzlichen Anspruch um ein Ferienbetreuungsangebot für schulpflichtige Kinder der Klassen Fünf und Sechs ergänzt.

- (2) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden von den Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben, privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig und setzt eine verbindliche Anmeldung im Fachdienst Frühkindliche Bildung voraus.
- (2) Die Anmeldung gemäß Abs. 1 erfolgt ausschließlich digital zu den jeweils veröffentlichten Anmeldefristen.
- (3) Mit der Platzzusage entsteht die Pflicht zur Entrichtung von Entgelten für die gebuchten Ferienbetreuungszeiträume.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein gestaffeltes Entgelt von den mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft zusammenlebenden Erziehungsberechtigten erhoben.
- (2) Maßgeblich ist dabei das Vorjahres-Bruttoeinkommen des Elternteils oder der Elternteile, die mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben. Unterhaltszahlungen sind zu berücksichtigen.
- (3) Erziehungsberechtigte, die nicht Eltern der Kinder sind, zahlen ein pauschales Entgelt gem. der Stufe 2.
- (4) Die zu zahlenden Entgelte werden als Wochenpauschale gemäß § 4 erhoben.

§ 4 Einkommensstaffelung

- (1) Gestaffelt sind die Entgelte nach Einkommen und Betreuungsstunden gemäß nachfolgender Tabelle:

	Anzurechnendes Brutto-Jahreseinkommen:	Betreuung 8 Std./tgl.: Zu zahlen je Woche:	Betreuung 6 Std./tgl.: Zu zahlen je Woche:
Stufe 1	bis 40.000 €	40 €	30 €
Stufe 2	ab 40.001 € bis 60.000 €	80 €	60 €
Stufe 3	ab 60.001 € bis 90.000 €	120 €	90 €
Stufe 4	ab 90.001 €	160 €	120 €

- (2) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig an der Ferienbetreuung teilnehmen, gelten folgende Ermäßigungen: 2. Kind 70 %, ab dem 3. Kind 50% des Entgeltes.
- (3) Die Einstufung erfolgt über eine Einkommensselbsteinschätzung der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils. Es erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung. Geeignete Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen (z.B. Einkommensteuerbescheid, aktuelle Gehaltsnachweise).
- (4) Wenn die Belastung dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern nicht zuzumuten ist, wird das Entgelt auf Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erlassen oder ermäßigt.

Der Antrag ist bei dem nach § 86 SGB VIII zuständigen Leistungsträger zu stellen.

§ 5 Betreuungsumfang

Die Entgelte beziehen sich auf eine tägliche Betreuungszeit von 6 oder 8 Stunden.

§ 6 Verpflegung und Zusatzkosten

- (1) Für die Verpflegung wird eine zusätzliche Pauschale erhoben, die direkt an den Anbieter der Maßnahme nach dessen Vorgaben gezahlt wird.
- (2) Kosten für Ausflüge, Materialien oder besondere Angebote werden nach Maßgabe des Anbieters erhoben und sind direkt an diesen zu zahlen.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte werden mit der Platzzusage fällig und sind bis spätestens 2 Wochen vor Betreuungsbeginn zu leisten.
- (2) Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder über digitale Zahlungswege des Ferienbetreuungsportals.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung wird der Platz anderweitig vergeben.
- (4) Im Falle einer Nachbesetzung nach Abs. 3 ist das Entgelt sofort fällig und umgehend zu leisten.

§ 8 Rückerstattung des Entgeltes

- (1) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes.
- (2) Wenn ein betreutes Kind aufgrund von nachgewiesener Krankheit für mindestens eine Woche durchgehend die Ferienbetreuung unterbricht, wird auf Antrag das Entgelt für den Zeitraum der Erkrankung erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Emden, den 18.06.2026

Tim Kruithoff

(Oberbürgermeister)